

4.4 Ausgewählte Forschungsprojekte im Detail

4.4.1 AIR

Artifizielle Intelligenz als Rechtsperson (AIR) – Ein Forschungsprojekt zur normativen Statusbestimmung von artifiziellen Agenten

Aus den dynamischen Entwicklungen im Bereich der artifiziellen Intelligenz (AI) stellen sich nicht nur informationstechnische und -ökonomische, sondern auch prinzipielle Fragen in Theorie und Praxis des Rechts. Spätestens seit der Entschlieung des Europischen Parlaments zu den Zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik¹ aus dem Jahr 2017 wird diskutiert, ob den immer ausgeklelteren autonomen Datensystemen ein spezieller rechtlicher Status – ein Status als elektronische Person² – langfristig zukommen knnte oder sollte. Ursprnglich zielten diese berlegungen vor allem auf Haftungsfragen. Es offenbarte sich, dass mit dem Konzept einer elektronischen Person insbesondere weitreichende rechtliche Folgen verbunden sind. So sind dies etwa im Zivil- und Strafrecht durchaus komplexe Aspekte unter anderem der Zurechenbarkeit, der Trgerschaft von subjektiven Rechten und Pflichten, des Verhltnisses zu den natrlichen und juristischen Personen sowie nicht zuletzt die normativen Implikationen von generativen Systemen der Datenverarbeitung.

AI als rationaler Agent: Technische und theoretische Voraussetzungen

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts AIR ist die in den aktuellen Forschungen zu sogenannten schwachen und starken Knstlichen Intelligenzen³ berwiegende Konzeption von AI als sogenannte „rationale Agenten“. Nach dem Standardmodell, welches paradigmatisch von Russell und Norvig formuliert wurde⁴, wird AI als ein System verstanden, das auf Perzeptionen hin Ttigkeiten auswhlt, die im Hinblick auf ein Nutzenkriterium „das Richtige“ tut. Formal lsst sich dieses Modell als eine Agentenfunktion beschreiben, die jedem mglichen Wahrnehmungszustand genau eine Ttigkeit zuordnet.

¹Entschlieung des Europischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)), P8_TA(2017)0051, in: Amtsblatt der Europischen Union, 18.07.2018, C 252/239; vgl. dazu unter permanent link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52017IP0051>.

²Siehe dazu unter „Haftung“ in Nummer 59 Buchstabe f) der Entschlieung zu 2015/2103(INL) / 2018/C 252/25, im Wortlaut: „langfristig einen speziellen rechtlichen Status fr Roboter zu schaffen, damit zumindest fr die ausgekleltsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden knnte, die fr den Ausgleich smtlicher von ihr verursachten Schden verantwortlich wre, sowie mglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persnlichkeit auf Flle, in denen Roboter eigenstndige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhngige Weise mit Dritten interagieren“.

³Siehe weiterfhrend dazu <https://www.bsi.bund.de/dok/12776368> [zuletzt abgerufen am 12.02.2026].

⁴Russell, Stuart/Norvig, Peter (2022): Artificial Intelligence. A Modern Approach, Fourth Edition, S. 22.

Rationalität wird dabei in der Regel utilitaristisch interpretiert. Einerseits kann sie im Sinne eines kardinalen Nutzenprinzips verstanden werden (klassisch so bei Bentham⁵), andererseits im Sinne von ordinalen Nutzenkonzeptionen, insbesondere der von-Neumann-Morgenstern'schen Nutzenfunktion⁶, bei welcher die Handlungsalternativen anhand von Präferenzen und Wahrscheinlichkeiten bewertet werden. Für lernende Systeme, wie im Falle der artifiziellen Intelligenz, sind Bewertungsfunktionen und sogenannte „Erfahrungsdaten“ konstitutiv.

Hieraus ergeben sich anwendungsorientierte Fragestellungen an geltendes Gesetz und Recht sowie deren wissenschaftlichen Implikationen, mit denen sich das Forschungsprojekt AIR interdisziplinär auseinandersetzt. So müssen Präferenzen vorgegeben und gelernt, Wahrscheinlichkeiten technisch implementiert werden. Dabei können Entscheidungen bei eventueller Gleichwertigkeit von Nutzen durch (Pseudo-) Zufallsmechanismen zustande kommen. Insbesondere bei binär implementierten Systemen beruhen auch solche Zufallszahlen auf deterministischen Algorithmen. Die Frage nach der Verantwortlichkeit, wie sie mit der Nummer 59 Buchstabe f) der Entschließung zu 2015/2103(INL) / 2018/C 252/25 gestellt worden ist, verschärft sich geradezu darauf, inwiefern ein AI-gestütztes Datensystem für sein Tätigsein verantwortlich sein kann, wenn es – bei Lichte betrachtet nur – auf deterministischen oder probabilistischen Verfahren bei der Datenverarbeitung beruht.

Zur formalen Analyse dieser Problematik greift das Forschungsprojekt AIR auf die STIT-Logik („seeing to it that“) zurück, die sowohl in der analytischen Rechts- und Handlungstheorie als auch in der vielseitigen Forschung zur Künstlichen Intelligenz etabliert ist. STIT erlaubt, Tätigkeiten als Wahl zwischen möglichen Zukunftsverläufen (Historien) in einer verzweigten Zeitstruktur zu modellieren. Eine Aussage der Form $[\alpha \text{ stit} : \phi]$ ist genau dann wahr, wenn ein Agent α durch seine Wahl zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährleistet, dass ϕ gilt. Auf diese Weise lässt sich präzise untersuchen, unter welchen Bedingungen AI ein bestimmter Zustand zurechenbar ist.

Die technische Analyse zeigt zugleich ihre Grenzen auf. Wenn Entscheidungen auf deterministischen Pseudozufallszahlen beruhen oder numerische Implementierungen (etwa Gleitkommaarithmetik) nur approximativ sind, stellt sich bei AI die Frage, ob und in welchem Sinne von einer „freien“ und sonach zurechenbaren Entscheidung gesprochen werden kann – ein zentraler Punkt für jede Zuschreibung von Verantwortlichkeit.

⁵Siehe dazu bei Bentham, Jeremy (1996): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, in: Burns, J. H./Hart, H. L. A. (Ed.): The Collected Works of Jeremy Bentham. Principles of Legislation.

⁶Schlüsselkonzept insbesondere in der Entscheidungstheorie, siehe von Neumann, John/Morgenstern, Oskar (2004 [1953]): Theory of Games and Economic Behavior. Sixtieth-Anniversary Edition; Luce, R. Duncan/Raiffa, Howard (1985): Games and Decisions. Introduction and Critical Survey; Tütic, Andreas (2015): Nutzen- und Spieltheorie, in: Braun, Norman/Saam, Nicole J. (Hrsg.): Handbuch Modellbildung und Simulation in den Sozialwissenschaften, S. 331-362 (337 ff.).

Handlungstheorie und normative Ordnungen

Die technische Analyse allein genügt nicht. Normative Begriffe erfassen in der Regel Handlungen und nicht nur Prozesse. Daher schließt sich eine umfassende handlungstheoretische Untersuchung an. Das Forschungsprojekt AIR betrachtet dabei kausale, anti-kausale und klassische Handlungstheorien (etwa Voluntarismus, Intellektualismus) und bezieht sowohl moderne Positionen (unter anderem bei Davidson, Anscombe, Dennett, Strawson) als auch Theorien der lateinischen Patristik und Scholastik ein. Letztere sind überaus aufschlussreich, da sie rationale Entitäten als Bestandteile von normativen Ordnungen thematisieren, ohne sie notwendig anthropozentrisch zu verengen.

Ziel ist es, systematisch zu er- und begründen, wann ein Tätigsein einer AI als Handlung gilt, was in diesem Kontext unter Handlungsfähigkeit zu verstehen ist und welche Bedingungen von moralischer Verantwortung vorausgesetzt werden. Dabei erfolgt eine kritische Betrachtung des den modernen Rechtsordnungen meist impliziten Anthropozentrismus. Ob und inwiefern AI unter alternative, nicht-anthropozentrische Handlungskonzepte fallen könnte, ist eine zur Zeit noch offene Frage, die es im Forschungsprojekt AIR zu klären gilt.

Parallel dazu untersucht das Forschungsprojekt AIR die Struktur von normativen Ordnungen selbst. Denn die auch hierbei relevanten Begriffe – wie „Recht“, „Pflicht“ oder „Erlaubnis“ – sind weder semantisch einheitlich noch systematisch trivial. Für AI stellt sich sonach die Frage, ob ihr Tätigsein alle wesentlichen Modi erfüllen kann, um als normkonform oder normwidrig zu gelten.

Begriff der Rechtsperson

Zudem erfolgt eine systematische Untersuchung des Begriffs der Rechtsperson. Zwei Annahmen sind dabei leitend: Erstens sind Rechtspersonen Träger von Rechten und Pflichten und damit adressierbar durch Normen. Zweitens konstituiert sich der Personenstatus durch normative Einbindung selbst. Rechtspersonen bestehen indes nicht unabhängig von der Ordnung, die sie als solche bestimmt.

Mit dem Forschungsprojekt AIR werden unterschiedliche Rechtstraditionen (Civil Law, Common Law) wie auch zentrale rechtswissenschaftliche Ansätze (Rechtspositivismus, Naturrecht, Vernunftrecht, rechtsökonomische sowie deontologische Theorien) betrachtet. Die leitende Frage dabei lautet, ob unterschiedliche Arten von Normen unterschiedliche Arten von Rechtspersonen begründen und ob AI unter eine dieser Kategorien zu subsumieren oder eine neue Kategorie erforderlich wäre.

Synthese und Folgenabschätzung

In einer abschließenden Synthese werden die Erkenntnisse der technischen, handlungstheoretischen und rechtswissenschaftlichen Analysen zusammengeführt. Maßgebend ist dabei dreierlei:

1. Ob das Tätigsein von AI als Handlung qualifiziert werden kann,
2. Ob dies durch normative Begriffe adäquat erfasst wird,
3. Ob AI normkonform handeln kann.

Auf dieser Grundlage lässt sich für Rechtsordnungen bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen AI ein Rechtspersonenstatus zukommen kann oder sogar zukommen muss.

Im Geiste guter wissenschaftlicher Praxis ist das Forschungsprojekt AIR wissenschaftlich valide, transparent und ergebnisoffen angelegt. Es soll kein vorab festgelegtes Ergebnis verifizieren, sondern die in den Forschungen zur künstlichen Intelligenz konkurrierenden Auffassungen überprüfen, um so einen Beitrag zum Diskurs zu leisten. Neben der statusrechtlichen Klärung gehört hierzu ebenfalls die Analyse der Konsequenzen eines möglichen Personenstatus von AI. Diese betrifft ökonomische Auswirkungen auf Entwickler und Unternehmen, gesellschaftliche Herausforderungen, Implikationen für die Mensch-AI-Interaktion wie auch rechtssystematische und ethische Folgen, insbesondere im Kontext der deutschen Rechtsordnung.

Mit dem Forschungsprojekt AIR leisten die Projektteilnehmer einen Beitrag zur Begriffsbestimmung einer der zentralen Fragen des digitalen Zeitalters. Diese Frage ist nicht, ob AI leistungsfähig ist, sondern welchen normativen Ort sie in unserer Rechtsordnung einnehmen kann oder soll.

[Text: Dr. phil. Sebastian Simmert & Prof. Dr. iur. Ingmar Miethke]

Die Umsetzung von AIR wird unter dem Förderkennzeichen ZS/2024/04/185983 aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union (EFRE) finanziert.



SACHSEN-ANHALT



**Finanziert von der
Europäischen Union**